

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 14. März 1980

11. Stück

12. Gesetz: Landessportgesetz für Wien; Änderung.

## 12.

**Gesetz vom 13. Dezember 1979, mit dem das Landessportgesetz für Wien geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Landessportgesetz für Wien, LGBl. für Wien Nr. 17/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 haben die lit. a und b zu lauten:

- „a) dem Vorsitzenden (§ 6),
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 6).“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Vorsitzender des Landessportrates ist das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung. Über dessen Vorschlag kann die Landesregierung auch eine andere Person befristet oder für die gesamte

Funktionsdauer zum Vorsitzenden des Landessportrates bestellen.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Landessportrates ist der Vorsitzende des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschusses des Wiener Gemeinderates. Über dessen Vorschlag kann dieser Ausschuss auch ein anderes seiner Mitglieder befristet oder für die gesamte Funktionsdauer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Landessportrates berufen.

(3) Das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung hat das Recht, sofern es nicht ohnehin als Vorsitzender dem Landessportrat angehört, an den Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums (§ 10), des Landessportfachrates (§ 12) und der vom Landessportrat oder vom Landessportfachrat eingesetzten Unterausschüsse teilzunehmen.“

Der Landeshauptmann:  
Gratz

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion